

N u t s = B l a t t.

No. 42.

Marienwerder, den 19ten Oktober

1838.

Bekanntmachung

wegen Auszahlung der zum 2ten Januar 1839 gekündigten 851,000 Rthlr. Staats-
schuldscheine.

Mit Bezugnahme auf unser Publikandum vom 27sten August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch dasselbe zum 2ten Januar 1839 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 851,000 Rthlr. mit den am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Coupons Ser. VII. Nro. 8. schon vom 1. Dezember d. J. ab hier in Berlin bei der Staats-Schulden- Tilgungs- Kasse, Tauben- Straße Nro. 30., gegen die vorgeschriebenen Quittungen eingelöst werden sollen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats- Schuldscheine bleibt überlassen, diese, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats- Schuldscheine nach Nummern, Littern und Geldebeträgen geordnet sind, portofrei und so zeitig, daß dieselben noch vor dem 1sten Dezember hier in Berlin eingehen können, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs- Haupt- Kasse, zur weitem Einsendung an die Staats- Schulden- Tilgungs- Kasse zu befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta bis zum 2ten Januar 1839 zu gewärtigen.

Berlin, den 3ten Oktober 1838.

Haupt- Verwaltung der Staats- Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Marienwerder den 20ten Oktober 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Einpfarrungs- Dekret.

für die evangelischen Bewohner von Groß-Wallitz und Bahrendorff zur evangelischen Kirche nach Briesen.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange ausdrücklich exempt sind, eine Kirche ihrer Religions-Partei wählen müssen, zu welcher sie sich in Zukunft halten wollen, so werden

§. 1.
zur evangelischen Kirche in Briesen auf den Grund der Verhandlungen vom 10ten und 25ten Januar c. die evangelischen Bewohner von Groß-Wallitz und Bahrendorff hierdurch eingepfarrt.

§. 2.
Der Pfarrer an der evangelischen Kirche in Briesen tritt auch zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des ordentlichen Pfarrers; er hat alle Rechte eines solchen und bezieht für die von ihm verrichteten Amtshandlungen die Stolzgebühren nach der für die evangelische Kirche zu Briesen geltenden Stoltaxe.

§. 3.
Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§. 4.
In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholische Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern zu Groß-Wallitz und Bahrendorff zu entrichtenden Gefällen als Messkorn und Zehnten hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen

Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftigh auch der evangelische Pfarrer.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer und die evangelische Kirche zu Briesen erhalten kein Recht auf Entschädigung wenn künftigh die evangelischen Bewohner von Groß-Ballitz und Bahrendorff sich mit unserer Genehmigung von diesem Pfarrverbande trennen sollten.

§. 6.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 7ten Oktober 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7ten August d. J. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die damalige Ueberfällung der Strafanstalt zu Graudenz inzwischen so weit gehoben ist, daß neue Aufnahmen in der bisherigen Art wieder stattfinden können, und die angeordnete Schließung der Anstalt demnach wiederum aufgehoben worden ist.

Marienwerder, den 15ten Oktober 1838.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Der nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten Januar c. in der Stadt Flatow auf den 3ten November c. anberaumte Jahrmart wird, eingetretener Umstände halber, nicht an diesem Tage, sondern schon am 31sten Oktober c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 9ten Oktober 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Sicherheits - Polizei.

Die im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder Nro. 40. Pag. 328. und 329. mittelst Steckbrief vom 26sten v. Mts. von uns verfolgten Gebrüder Ferdinand und Wilhelm Paczowski und Ludwig Brzyniecki können in Folge des Rescripts des Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Criminal-Senats zu Marienwerder vom 29sten v. Mts. in das Gefängniß des Königlichen Inquisitorats zu Marienwerder untergebracht werden, daher wir die Wohlöblichen Polizei-Behörden ganz ergebenst ersuchen, die Entwichenen, wenn sie wieder ergriffen werden, an das gedachte Inquisitorat abliefern zu lassen.

Berent, den 5ten Oktober 1838.

Patrimonial-Land-Gericht.

Personal-
ronik der
ffentlichen
Behörden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Müller erledigte katholische Pfarrstelle zu Osterwick ist durch den Vikar Johann Siebiger wieder besetzt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 42.)